©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Das Landgericht der Herrschaft Stetteldorf.[1]

Von Otto H. Stowasser.

In den Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (Teil Niederösterreich) von A. Grund ist auf Seite 161 für das Landgericht Stetteldorf am Wagram folgender erklärender Text zu lesen:

„Stetteldorf kam unter Rudolf I. in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg, die das Dorf 1278 zu Lehen verliehen (Fontes II, 1, S. 202), zugleich erhielten die Lehenträger vom Landesfürsten das Landgericht, das bereits 1292 nachweisbar ist (ebenda, S. 247). Es wurde aus dem Landgerichte Groß-Weikersdorf abgezweigt und blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen."

Es mag sich vielleicht lohnen, diese einfach und klar genug klingende Darstellung nachzuprüfen. Wir scheiden dabei zunächst den ersten Satz und seine Behauptung, daß Stetteldorf unter Rudolf I. in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg kam, aus. Im Jahre 1278 war Stetteldorf jedenfalls schon im Besitz des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, denn er verlieh mit der von Grund zitierten Urkunde (Fontes II, 1, S. 202) am 24. September dieses Jahres der Witwe nach Dietrich von Rohrau Diemud und ihrer gleichnamigen Tochter alle Güter zu Stetteldorf, die durch den Tod Dietrichs von Rohrau ledig geworden waren. Wann Dietrich von Rohrau, er war ein Angehöriger des Hauses Liechtenstein, was wir später noch verwerten werden, in den Lehensbesitz von Stetteldorf kam, wissen wir nicht. Gewiß ist nur, daß die Urkunde von 1278 nicht die erste Belehnung war, welche die Burggrafen vornahmen. Ist also der zweite Satz bei Grund ungenau, so ist der dritte mit seiner Behauptung, daß die Lehenträger, nämlich Diemud von Rohrau und ihre Tochter Diemud zugleich vom Landesfürsten das Landgericht erhielten, einfach aus der Luft gegriffen. Grund sagt im nächsten Satz selbst, daß das Landgericht das erstemal 1292 nachweisbar sei. Auch konnte im Jahre 1278 ein Landesfürst von Österreich gar keine Lehenurkunde über das Landgericht von Stetteldorf ausstellen, weil es damals keinen Landesfürsten gab. Noch war Österreich beim Reiche und erst 1282 gab König Rudolf Österreich seinen Söhnen zu Lehen. Eine Urkunde König Rudolfs aber ist uns nicht bekannt. Wir werden ja noch sehen, warum Grund

[1] Dieser Aufsatz ist eine erweiterte Wiedergabe des am 2. März 1929 im Verein gehaltenen Vortrages.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

dennoch geneigt war, eine solche Urkunde auch schon für 1278 anzunehmen und den vorgeblichen Rechtszustand, wie ihn die Urkunde von 1292 angibt, auch für die vorangehende Zeit anzunehmen. Diese Urkunde vom 21. Jänner 1292, welche zum erstenmal des Landgerichtes von Stetteldorf Erwähnung tut und die Grund zu seiner Darstellung veranlaßte, hat folgenden Wortlaut:

„Ich Albrecht hern Albrechts sun von Sant Peternellen vergich offenliche an disem briefe und tun chunt allen den, die disen brief lesent oder hörnt lesn, die nu lebnt und die hernach chunftic werdent, daz ich mit gutm willen versetzet han allez daz ich ze Stettlndorf gehabt han zů rechtem lehen von minem herrn dem graven Friderich purcgraven von Nůrnberch mit allen diu und dazů gehört, verlehent und unverlehet ze holtz und ze velde versůcht und unversůcht, und daz gericht in dem dorffe, da der stok und der galge zů gehört, mit allem rechte, es si totslach oder wunden def oder notnůft, und zů richten ein iegliche sache in dem dorfe ze Stetelndorf, für fůmfthundert marich lötigs silbers, und pin ouch des gar gewert und han ouch dem vorgenanten hern Ulrich von Chappellen dazselbe gericht oufgegeben vor minem herren dem hertzogen Albrecht von Osterriche, wan er ez zu recht lihen sol. Daz also disiu satzunge stet und unverwandelt belibe, darůber gib ich Albrecht von Sant Peternelle disen brief ze einem urchůnde versigelt auf meinem aygen insigel.

Des sint geziuge die hie geschribn sint: her Stephan von Meichsowe, her Fr(idrich) der truchsetz von Lengenpach, her Ch(unrat) von Pilichtorf, her Ott von Haselowe, her Albrecht von Půchhaim, her Liupolt von Sachsengange und sin sun Liupold von Sachsengange und ander biderb leute. Diser brief ist ze Wienn gegeben, do von Christes geburt wârn tosent iar zway hundert iar nyunzich iâr und zway iar, an sant Agnes tage.

Grund ist vollkommen entschuldigt, wenn er diese Urkunde hinnahm und sie ihm keine Bedenken erregte. Er war kein Historiker und es haben namhafte Historiker an dieser Urkunde keinen Anstoß genommen. Chmel druckte sie in den Fontes II, 1, 247, als Original ab und Dopsch hat diese Urkunde sogar der Aufnahme in seine Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erbländer im Mittelalter (S. 145) gewürdigt. Was Dopsch mit dieser Urkunde belegen wollte, erhellt aus dem Umstande, daß sie in der Realübersicht auch unter dem Schlagwort der Gerichtshoheit des Landesfürsten vorkommt. Der Druck bei Dopsch ist dem Druck bei Chmel gegenüber verbessert. Dopsch hat, wie das ja natürlich ist, also das Stück im Staatsarchiv eingesehen und es wie Chmel als Original genommen. Das nimmt Wunder. Der innere Widerspruch dieser Urkunde ist offensichtlich. Das Gericht wird zuerst als Lehen des Burggrafen aufgeführt und die einheitliche Pfandsumme von 500 Pfund wird nicht auf die burggräflichen und herzoglichen Lehen aufgeteilt, wie etwa in der als Beilage abgedruckten Urkunde vom 12. Juni 1303. Der Nach-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

satz, der das Gericht zu Gunsten des Herzogs ausnimmt, nennt zum erstenmal den neuen Inhaber, Ulrich von Kapellen, und bezeichnet ihn als vorgenannt, was durchaus nicht zutrifft, wohl aber bei richtig eingehaltenem Formular zutreffen sollte, d. h. der Name des Kapellers fehlt im ersten Teil und man weiß bis zur Ausnahme des Gerichtes nicht, wem da Stetteldorf versetzt wird. Schon diese bei einfachem Lesen auffälligen Widersprüche und Besonderheiten mahnen zur Vorsicht. Mehr noch tut dies der äußere Anschein. Diese Pfandurkunde ist geschrieben wie ein großes Privileg und es fehlt das Siegel. Merkwürdigerweise sieht man an der Plica auch nichts von der sonst doch sichtbaren Wirkung des Schutzes des durchgezogenen Pergamentstreifens. War das Stück also überhaupt besiegelt? Außer bei Chmel und Dopsch ist die Urkunde auch in den Monumenta Zollerana gedruckt[1] und der Herausgeber hat das Stück als Kopie bezeichnet. Er kam damit der Wahrheit schon näher. Aber die volle Wahrheit ist auch das noch nicht. Das Gericht, es handelt sich um das Hochgericht,[2] kann nur Lehen des Burggrafen oder des Herzogs gewesen sein; daran ändert sich nichts, ob diese Urkunde nun ein Original oder nur eine Kopie ist. Sie ist denn auch ein Drittes: ein für die beabsichtigten Zwecke ungenügend befundener Entwurf. Das beweist ein anderes Stück des Wiener Staatsarchives, das folgenden Wortlaut hat:

Ich Albrecht hern Albrecht sun von Sant Petrnellen vergich offenliche an disem brief und tůn chunt allen den, die disen brief lesent oder hörnt lesen, die nu lebent und die hernach chunftich werdent, daz ich mit gutem willen han aufgegeben hern Ulreich hern Pilgrims sun von Chapelle allez, daz ich zů rechtem lehen gehabt han von minem herren dem edelen graven Friderich purcraven von Nůrnberch ze Stetelndorf in dem dorf mit allen diu und dazů gehört, ez si verlehent oder unverlehent ze holtze und ze velde versůcht und unversůcht an daz gericht, daz in dem selben dorfe lit, da der stoch und der galge zůgehört zů allem dem recht, daz an den vride get, iz sein totslac, wunde, def oder nötnunft und allez, daz da ze richten ist, sowie daz geheizet si, daz han ich dem vorgenanten hern Ulreich von Chappell aufgegeben vor meinem herren dem hertzoge Albrecht von Osterriche, wan er daz selbe gericht zu recht lihen sol und hat och er daz gericht enphangen

[1] II, 210. Dieser Druck ist Dopsch entgangen, was ich, anders wie er, denn er nimmt solche Übersehen übel, an sich gleichgültig finde. Da aber dieser übersehene Druck Dopsch vor der unrichtigen Bewertung dieser Urkunde hätte bewahren können und dann vielleicht auch Grund vorsichtiger gewesen wäre, muß man es im Interesse der Forschung bedauern.

[2] Darum verstehe ich den Literaturnachweis bei Dopsch nicht ganz. Denn bei Hasenöhrl, Landesrecht 192, auf den Dopsch verweist, ist von der Gerichtsbarkeit der Gutsherren, d. h. von der niederen Gerichtsbarkeit auf den Gütern der Kirche und des Adels die Rede. Hingegen wäre ein Hinweis auf die brandenburgischen Lehen und die freilich recht unbefriedigende Literatur über dieselben vielleicht von Nutzen gewesen.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

von dem herzogen Albrecht von Osterrich recht und redelich. Daz also disiu rede stet und verwandelt[1] belibe, darůber gib ich Albrecht von Sant Petrnelle disen brief zu einem warn urchůnde diser sachhe versiglt[2] mit minem aygen insigel. Des sint gezwge, die hie geschriben sint, her Stephan von Meichsowe, her Friderich der truchsetz von Lengenpach, her Chunrat von Pilichtorf, her Alber von Půchhaim, her Ott von Haselowe, her Livpolt von Sachsengange, Ott von Celkinge, Havch von Reichenstain und ander bideb[3] leute. Diser brief ist[4] ze Wienn, do von Christes geburt warn tosent iar zwayhundert iar nyunzich iar und zway iar an sant Agnes tage. In dem monen februario.[5]

Es hat derselbe Schreiber dieses Stück geschrieben. Aber es war indes Februar geworden. Und so wurde der Monatsname nachgetragen, unbeschadet, daß dabei ein chronologischer Widerspruch entstand. Der 21. Januar kann nicht in den Februar fallen. Es ist hier nicht der Unterschied von actum und datum die richtige Erklärung, sondern es liegt eine verräterische Genauigkeit vor. Verräterisch auch darum, weil trotz dieser Genauigkeit drei andere offenbare Verschreibungen unkorrigiert blieben und das im Datum ausgebliebene Wort gegeben gleichfalls nicht nachgetragen wurde. Im Text aber ist die Urkunde jetzt viel besser. Ulrich von Kapellen wird zu Anfang an der richtigen Stelle genannt, das Gericht wird nicht mehr als Lehen des Burggrafen angeführt und dann zugunsten des Herzogs dennoch ausgenommen, denn es heißt bei Aufzählung der burggräflichen Lehen jetzt nicht mehr „und daz gericht", sondern „an daz gericht", und weil man trotz aller Genauigkeit im Datum doch nicht zu genau sein wollte, hat man die Preissumme von 500 Pfund, statt sie erst, wie es das Formular verlangte, wofür man die Urkunde vom 12. Juni 1303 in der Beilage vergleiche, auf die burggräflichen und herzoglichen Lehensbestandteile aufzuteilen, lieber gleich ganz weggelassen. An dieser Urkunde hängt auch das Siegel Albrechts von St. Petronell, der wie Dietrich von Rohrau aus dem Hause der Liechtensteiner war, aber die Pressel dieses Siegels steckte einst tiefer in Wachs. Das beweisen die Wachsspuren an der Pressel. Ich verwerte das weiter nicht. Aber es gehört mit zum Bilde.

Das ist nun das Original der Urkunde vom 21. Januar 1292. Sie ist gewiß nicht ohneweiteres als Beleg für die Gerichtshoheit des Landesfürsten zu verwenden, dazu ist ihre Entstehungsgeschichte zu auffallend. Man wird sich vielmehr fragen müssen, was es denn überhaupt mit diesen Urkunden für eine Bewandtnis

---

[1] So!
[2] So!
[3] So!
[4] So! Es fehlt: gegeben.
[5] Das Datum dieses Stückes „an sant Agnestage. In dem monen februario" hat einen Archivar veranlaßt, Agnes für Verschreibung statt Agathe zu nehmen und die Urkunde zum 5. Februar 1292 einzureihen. Schon darum ist sie den Forschern entgangen.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

hat. So viel ist klar: Der Text A genügte nicht; er war auch zu widerspruchsvoll. Text B, der nach erfolgter Zurückweisung von A angefertigt wurde, hat trotz aller Verbesserungen auch noch seine Mängel. Ich sehe vom Datum und den Verschreibungen ab und vergleiche A und B etwa mit der in der Beilage abgedruckten Urkunde vom 12. Juni 1303 mit der schön und klar zum Ausdruck gebrachten Zustimmung und Mitwirkung des Burggrafen, als Johann von Kapellen Stetteldorf und Zwentendorf seiner Frau zur Morgengabe setzte, und frage, warum in A und B der lehenherrlichen Zustimmung Friedrichs von Nürnberg mit keinem Worte gedacht wird. Die Handlung findet beide Male einseitig — denn es wird keine vorher erfolgte Zustimmung des Nürnbergers erwähnt — nur vor Herzog Albrecht statt, ganz im Sinne der früh entwickelten Landeshoheit. Wer aber auf die nicht eingeschworen ist, wird finden, daß die Zustimmung des Zollern in A und B eben fehlt. Hier kann nicht alles in Ordnung sein und wir wollen uns umsehen, ob wir nicht mit Hilfe anderer Urkunden und Nachrichten hinter das Geheimnis kommen.

Dazu reichen mit einer einzigen Ausnahme die bei Chmel und in den Monumenta Zollerana gedruckten Urkunden hin. Nach der Urkunde von 1278 erfahren wir über Stetteldorf zuerst etwas aus einer Urkunde von 1290, die in den Mon. Zoll. II, 195 gedruckt ist und deren Original im Staatsarchiv liegt. Auch Falke hat sie, sowie alle anderen Urkunden, in seiner Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein verwertet. Diemud von Rohrau hatte sich indes mit Leutold von Stadeck vermählt und der Burggraf hatte die Lehen zu Stetteldorf ihm übertragen. Aber Dietrich von Rohraus Tochter war nicht die alleinige Inhaberin der burggräflichen Lehen von Stetteldorf; mit ihr waren die Kinder Albrechts von St. Petronell, d. h. die Kinder des Vaters jenes Albrecht, der 1292 urkundet, Lehenträger. Das lehrt uns die Urkunde von 1290:

„Wir Friderich purchrave ze Nurnberch tuen ... chunt, ... daz daz mit unser hant und mit unserm guetem willen ist, swaz her Ulrich von Chapelle Leutolden von Stadeke und siner hauzvrawen und hern Albers chinden von Sande Petronella leicht auf daz dorfe ze Stetelndorfe, daz von uns lehen ist. Wer aber daz her Ulrich von Chappelle von in allen daz selbe dorf chauft oder von ir ainem swaz er sin chauft gare oder halbes, daz sulle wir ze rechtem lechen leichen hern Ulrichen und sinen chinden, iz sein sun oder tochter ... Daz ist geschehen ... 1290."

Meines Erachtens beweist diese Urkunde, daß schon Albrecht von St. Petronell (der Vater) nürnbergischer Lehenträger war und damit werden zwei Mitglieder des Hauses Liechtenstein, Dietrich von Rohrau und Albrecht von St. Petronell als Lehensträger nachgewiesen. Wir werden gerade diese Tatsache später noch verwerten können. Für jetzt ist das wichtiger: Albrecht von St. Petronell, der Sohn, war 1292 gar nicht im Besitze der Gesamtheit der burggräflichen Lehen. Das halbe Dorf Stetteldorf war im Be-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

sitze der Diemud von Stadeck, wie aus der Urkunde vom 31. März 1295 (Chmel a. a. O. 266) hervorgeht, auf die wir später noch zu reden kommen. Das macht die beiden Urkunden Albrechts von St. Petronell des jüngeren vom Jahre 1292 aber nicht vertrauenswürdiger.

Ulrich von Kapellen nahm zufolge der vorhin zitierten Urkunde des Burggrafen von Nürnberg, die ihn im Falle der Erwerbung durch Überschuldung die Belehnung mit Stetteldorf zusagte, keinen Anstand, dem offenbaren Geldbedürfnis des Stadeckers und Petronellers beizuspringen. So stellte ihm Albrecht von St. Petronell (vgl. Chmel a. a. O. 244 und Falke, S. 36) am 2. Oktober 1291 eine Urkunde aus, in der er ihm für 90 Mark alter Pfennige zu Pfande gab: allez daz, daz ich gehabt han datze Stetelndorf ez sei an lehen, ez sei an belehnten leuten, ez sei an dem gerihte und auf allez daz, daz ich in demselben dorfe zu lehen han gehabt von minem herren, hern Friderichen dem burggraven von Nuernberch, ez sei ze holtze oder ze dorfe versuecht oder unversuechet. Diese Urkunde steht unseren beiden Urkunden vom 21. Januar 1292 zeitlich recht nahe und sie zählt, sowie der Entwurf A vom 21. Januar 1292, unter den Lehen des Burggrafen auch das Gericht auf.

Um jeden Zweifel über die Pertinenzformel zu beheben, verweise ich auf die Urkunde des Burggrafen Friedrich IV. vom 19. April 1331, mit der er Albero von Kuenring gestattete, die Morgengabe seiner Hausfrau auf Groß-Schweinbart zu verschreiben.[1] Für Groß-Schweinbart nimmt auch Grund (Erläuterungen S. 175) den Besitz des Hochgerichtes in Händen der Burggrafen an.[2] Die Schweinbarter Pertinenzformel aber lautet: allez daz gůt, daz er von uns... ze lehen hat gehabt datz Grozen-Swinwart... ez si phenninge gůlt fraygůlt, perchrecht zehent an holcz an geriht an maut an weysat mit alle den und darzů gehört ze velde und ze dorfe, gestift oder ungestift, versůcht oder unversůcht...

Man sieht, das Gericht zu Schweinbart ist nicht anders genannt wie das zu Stetteldorf. Die Urkunde vom 2. Oktober 1291 ist aber unzweifelhaft echt und sie stimmt in der Aufzählung des Gerichtes als burggräflichen Lehens mit dem Entwurfe A vom 21. Januar 1292 überein. Erst der „verbesserte" Text B, an dem ein Siegel hängt, dessen Pressel einst tiefer in Wachs steckte, nimmt das Gericht aus. Aber dadurch wird B um nichts vertrauenswürdiger. Die nächsten Urkunden, die in Betracht kämen, sind A und B von 1292. Da sie das Objekt unserer Untersuchung bilden, scheiden wir sie aus und gehen weiter zur Urkunde der Diemud von Stadeck vom 31. März 1295 (Chmel a. a. O. 266). Sie lautet so:

Ich Dimůt Levtoldes housfrowe von Stadekke tun chunt alle

---

[1] Frieß, Die Herren von Kuenring, Regest 693. Mon. Zoll. III, 444.

[2] Aber es ist nicht mit Seefeld, zu dem es später gewiß gehörte, erst an die Burggrafen gekommen, sondern altes Erbe. Vgl. darüber Bednar, Zur ältesten Besitzgeschichte des Neumarkgebietes, Jahrbuch für Landeskunde XXI, Heft 3 und 4, S. 66 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

den, di nu sint und her(nach) chunftich werdent, daz ich geben han ledichleich und slechtichleich an allez furzog hern Ulrich von Chappelle hern Pilgreims sun und sinen erben daz dorf halbez ze Steteldorf und zway lehen, daz min můter vro Dimůt und ich gehabte haben ze rechtem lehen von unserm herren dem purkraven von Nurnberch mit alle diu und dazů gehôret ze holtze und ze velde, an aekern an zehenten perchreht oder purchreht verlehent gůt oder unverlehent oder swi iz genant ist versůcht und unversůchte. Wer aber daz der vorgenant unser herre der purkraf von Nurnberch hern Ulrich von Chappelle und sinen erben nicht leichen wolt, von swelicher shlachte chrig oder irresal daz geschaech, so offen ich Dimůt, di vorgenant, daz ich min taeil an dem dorfe ze Steteldorf mit alle diu und dazů gehôret, als vor geschriben ist, gesatzet han, hern Vlrich von Chappelle und sinen erben vur zwaytausent march lotiges silbers. Daruber han ich in dem selben halben taeil des dorfes ze Steteldorf, daz mich angehôrt, ein gerichte und zehent und perchrecht, daz ich von minem herren dem herzogen von Osterrich gehabte han, daz han ich aufgeben vor dem herzogen von Osterrich und hat er daz gelihen dem genannten hern Vlrich von Chappelle und sinen erben. Daz dise red stet belibe und unvercheret gib ich Dimůt disen brif hern Vlrich von Chapelle und sinen erben ze einem urchunde versigelt mit minem insigel und mit den ziůgen, di hie geschriben sint, daz ist her Heinrich von Stvmberch, der Stuchse von Travtmanstorf, Heinrich von Lihtenstain, Otte von Celking, Havg von Reichenstain, Alolt von Hawnvelde, Stephan sin bruder und ander biderber liůte genůch. Der brif ist geben, do von Christ geburde waren tausent zwayhundert iar nah neuntzich iaren in dem fumften iar an dem antlaz tag.

Nicht nur der Petroneller, auch Diemud von Stadeck hatte also bei Ulrich von Kapellen Geld auf Stetteldorf aufgenommen. Aber weit interessanter ist der Zusatz von dem Zehent, Bergrecht und einem Gericht, das zu Stetteldorf als herzoglich österreichisches Lehen lag. Hier wird man mit Recht auf Hasenöhrl, Landesrecht 192, d. h. auf die niedere Gerichtsbarkeit des Gutsherrn verweisen können. Wenn aber schon darum in der Urkunde Herzog Albrechts ausführlich gedacht wird, dann wundert man sich umsomehr, daß die Urkunde von 1292 in beiden Texten A und B des Zollern, d. h. seiner Mitwirkung mit keinem Worte gedenkt, obwohl sich Ulrich von Kapellen zuerst bei ihm Sicherheit verschafft hatte, wie des Burggrafen Urkunde von 1290 eindrucksvoll genug dartut.

Aber diese Urkunde lehrt uns noch mehr. Der vergleichweise nebensächliche Besitz herzoglich österreichischer Lehenschaften zu Stetteldorf, den die Urkunde der Diemud von Stadeck nachweist, ist nämlich stilistisch in ein und derselben Form dem Text eingefügt oder besser gesagt angefügt, wie der Hochgerichtsabsatz in den Texten A und B der Urkunde vom 21. Januar 1292. Wer verstehen will, und es kommt bekanntlich sehr oft auf diesen Willen an, wird sich fragen, ob nicht der Hochgerichtsabsatz in A und B

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

auch auf einen so unverfänglichen Zusatz zurückführt, ob hier nicht eine Verunechtung vorliegt, einerlei ob man von dem Aussteller den Text so erzwang, oder ihn gleichzeitig oder später selbst so verbesserte zu eigenem Zweck. Wenn aus dem harmlosen Niedergericht auf einem kleinen Gutsbestande das Hochgericht eines ganzen Ortes wird, mag es sich auch schicken, eine Pfandurkunde wie ein feierliches Privileg zu schreiben.

Das setzt nun freilich voraus, daß der Herzog von Österreich damals dem Burggrafen von Nürnberg seine Hochgerichtsrechte in Österreich hätte entwinden wollen. Ein glücklicher Zufall will es, daß wir darüber ein einwandfreies Zeugnis besitzen, eine Urkunde König Rudolfs, die seit langem bekannt ist und auf die der Irrtum zurückgeht, daß alle sogenannten brandenburgischen Lehen erst damals dem Burggrafen von König Rudolf verliehen wurden. Auch Grund teilte diesen Irrtum,[1] obwohl Chmel schon im Notizenblatt 1858, S. 139, meinte, daß das nur meist der Fall wäre, und ebendort bei Besprechung der Monumenta Zollerana Lehen anderer Herkunft namhaft machte.[2] Man ist durchaus nicht berechtigt, alle brandenburgischen Lehen auf Belehnung durch Kö-

---

[1] Vgl. Erläuterungen zu Groß-Schweinbarth und Stetteldorf.

[2] Man hat neuerdings gemeint, die brandenburgischen Lehen, über die ich hier als Gesamtheit schon darum nicht handeln brauche, weil eine Arbeit von O. Prausnitz darüber zu erwarten steht und auch Karl Lechner auf sie eingehen will, als staatsrechtliche Bizarrerie abtun zu können. Das kann erstens nur für die späteren Jahrhunderte gemeint sein und es hat Chmel z. B. doch ganz anders gedacht. Denn im Notizenblatt 1858, S. 178 schreibt er: „Möchte doch ein österreichischer oder preußischer Geschichtsforscher den interessanten, ja wichtigen Gegenstand einer Geschichte und Statistik der burggräflich nürnbergischen (später sogenannten brandenburgischen) Lehen in Österreich zum Gegenstand einer gründlichen und möglichst vollständigen Monographie machen, freilich eine ziemlich mühsame Arbeit! Man glaube aber ja nicht, daß diese geschichtliche Arbeit von untergeordnetem Interesse sei. Zur Geschichte der allmählichen Entwicklung der Landeshoheit der österreichischen Landesfürsten ist eine solche jedenfalls unentbehrlich. Man denke sich nur das Verhältnis, im 13., 14., 15., ja auch im 16. und 17. Jahrhunderte, eines fremden Reichsfürsten gegen die österreichischen Landesherrn. Kann man noch zweifeln, daß Friedrich der Schöne, als er um jeden Preis römisch-deutsches Reichsoberhaupt werden wollte, durchaus nicht bloß von leidenschaftlichem Ehrgeiz getrieben war. Der Landesfürst in Österreich war bis ins sechzehnte Jahrhundert gegen seinen einheimischen Adel, wie gegen die fremden Reichsfürsten, welche in Österreich Besitzungen hatten, durchaus nicht so gestellt, daß man ihn als Herrn betrachten konnte, wenn er nicht zugleich römisch-deutscher Kaiser oder König war." Daraus geht nebstbei hervor, daß Chmel damals über die Hoheit des Landesfürsten in Österreich anders dachte, als es bald darauf üblich und seither immer mehr übertrieben wurde. Zugleich bin ich so in der angenehmen Lage, einen wirklichen Vorgänger meiner Auffassung namhaft zu machen, den allerdings meine sonst so literaturkundigen Gegner leider übersehen haben, wie andere Schriftsteller älterer Zeit noch mehr. Über die oben genannte Urkunde König Rudolfs hat überdies gleichfalls Chmel in den Wiener Sitzungsberichten IX, 628 f., ausführlich gehandelt.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nig Rudolf zurückzuführen.[1] Aber bei Seefeld ist es so gewesen und bezüglich Seefelds verfügte König Rudolf am 7. Juli 1286, daß Seefeld, das er dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg viel früher zu Lehen gegeben habe, als seinen eigenen Söhnen Albrecht und Rudolf das Herzogtum Österreich, so lange als Lehen vom Reich zu tragen wäre, bis er, der König, den Burggrafen anweise, Seefeld von den Herzogen zu Lehen zu nehmen.[2] Diese Anweisung ist nie erfolgt, aber die Urkunde lehrt uns, daß Herzog Albrecht daran war, gegen die Rechte des Burggrafen in Österreich anzukämpfen.

Was bei Seefeld mißlang, kann auch bei anderen Lehen des Burggrafen versucht worden sein. Es bedürfte nur eines Nachweises, daß der Burggraf das Hochgericht in der fraglichen Zeit der Urkunden von 1292 als seines Bestandes an Rechten in Österreich betrachtete, um diesen Kampf der Ansprüche des neuen Herzogs auch in unserem Falle eben mit den beiden Urkunden A und B von 1292 zu erweisen.

Ob nun Stetteldorf erst durch Schenkung König Rudolfs an die Burggrafen kam, ist darum fraglich, weil Stetteldorf aus dem Peilsteiner Erbe stammt. Der Peilsteiner Lehenkatalog des Landbuches sagt:[3] Ez gehort auch ze Peilstayn Steteldorf, daz nu habent di Liechtenstayner. Lampel[4] setzte die Aufnahme dieses Lehenkataloges in die Zeit um 1278. Gerade damals waren wirklich die Liechtensteiner (und nicht ein Liechtenstein) nämlich Dietrich von Rohrau, bezw. seine Frau und Tochter und Albrecht von St. Petronell (der Vater) im Besitze von Stetteldorf.[5] Aber sie waren es als Lehensträger der Burggrafen. Davon ist nicht die Rede. Das fiel natürlich auch Lampel auf und er erklärte: „Es muß das Schweigen über die burggräfliche Reichslehenschaft und die Liechtensteinische Afterlehenschaft an Stetteldorf noch nicht notwendigerweise die Deutung erfahren, als wären zur Zeit der Abfassung des Peilsteiner Lehenkataloges die Liechtensteiner noch nicht burggräfliche Afterlehner gewesen. Warum diese Lehenschaft verschwiegen sein sollte, läßt sich freilich mit Bestimmtheit nicht sagen. Aus Unkenntnis schwerlich; vielleicht aber wollte sich der Verfasser unserer Quelle überhaupt nur an die ledigliche Gewähre halten; möglich auch, daß die Söhne König Rudolfs die Lehenshoheit des Burggrafen innerhalb Österreich ebenso ungerne sahen, als gerne verschwiegen und daß der Schreiber des Peilsteiner

[1] Vgl. dazu Bednar, a. a. O. Wenn ich in meiner Schrift, Das Land und der Herzog, alle brandenburgischen Lehen unter dem Namen Seefeld zusammenfaßte, so hat das Karl Lechner in diesem Jahrbuch XX, Heft 1, S. 65, mit Recht ausgestellt.

[2] Redlich, Regesten 2034.

[3] Hgg. von Lampel in Mon. Germ. Deutsche Chron. III, 725.

[4] Blätter für Landeskunde XXXII, 130 ff., bes. 138 u. 165. Vgl. auch Dopsch in der Einleitung zu den landesfürstlichen Urbaren, S. 72 f. u. Witte, M. J. Ö. G. Eg. V, 407 u. 436.

[5] Zur Datierung des Lehenkataloges ist gerade der Ausdruck „die Liechtensteiner" gut zu verwerten, denn er paßt nur für die Zeit, ehe Diemud die Jüngere von Rohrau sich mit Leutold von Stadeck vermählte.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Lehenkataloges, vielleicht ein herzoglicher Beamter, aus diesem Grunde über die Burggrafen kein Wort verlor."

Der Peilsteiner Lehenkatalog ist nach Lampels Auffassung eine offizielle Aufnahme zu Revindikationszwecken. Es wird in ihm die Reichslehenschaft der Nürnberger an Stetteldorf verschwiegen und in den Urkunden von 1292 wird im Gegensatz zur Urkunde vom 2. Oktober 1291 das Hochgericht aus dem Besitzstand der Burggrafen ausgenommen und dem Herzog zugesprochen. Aus dem Verschweigen wird ein Anspruch; denn daß da Zusammenhänge bestehen, ist wohl unabweisbar.

Der Burggraf von Nürnberg scheint der Vertrauensmann derer gewesen zu sein, die alte Rechte in Österreich damals wieder zu erlangen suchten. Wir wissen wenigstens, daß sich Gebhard von Hirschberg an ihn wandte um Nachricht, wie es um das Wiedererlangen seiner Güter in Österreich, der Grafschaft Litschau, stehe.[1] Auch das zeigt den Burggrafen im Widerspiel zu den neuen künftigen Herren des Landes, König Rudolfs Söhnen. Gewiß wird Burggraf Friedrich dabei auch seine und seines Hauses Interessen nicht vergessen haben. Die Forschung über die brandenburgischen Lehen wird vielleicht klarlegen, was von ihnen neue Schenkung König Rudolfs, was altes Erbe wie Neusiedl und Groß-Schweinbart ist.[2] Dann wird sich auch zeigen, welche Bewandtnis es mit dem Besitz von Stetteldorf hat. Jedenfalls stellte der Burggraf bald nach dem Übergang der Lehen Diemuds von Stadek an Ulrich von Kapellen diesem am 28. Juni 1295[3] den Lehenbrief aus über das Dorf Stetteldorf samt aller Zubehör, wie es Diemud von Stadek und Albrecht von St. Petronell von ihm zu Lehen gehabt. Seither, seit 1295 ist also der Kapeller Lehenträger des Burggrafen zu Stetteldorf und es trifft sich gut, daß in einem burggräflichen Lehenregister folgende Eintragung erhalten ist:[4]

Item der von Cappeln hat zu lehen das dorff Stetteldorff, das gelegen ist in St. Aitten pfar mit allen dem so darzu gehöret mit dem gericht, mit stock und mit galgen, mit mayerhöffen, zehendban, weinwachs und mit allen bergrechten, die da gelten zu St. Michelstag und was geldts darzu gehört zu dorff und zu feld, zu wasser, zu holz, zu weyden, besucht und unbesucht, das geacht ist an der güldt für 1½ pfund Wiener pfennig.

Da als Lehensträger ein Kapeller genannt wird, kommt nur die Zeit nach 1295 in Betracht. Auch damals also führte der Burggraf das Hochgericht von Stetteldorf als ein Recht in seinen Registern. Zufolge der Übereinstimmung dieses Registers mit der Urkunde vom 2. Oktober 1291 verlieren aber die Urkunden von 1292 A und

---

[1] Redlich, Regesten 988.
[2] Vgl. Bednar, a. a. O.
[3] Chmel, a. a. O. 267.
[4] Geh. Staatsarchiv, Berlin, Rep. 44, GGG 2 a II, fol. 11. Ohne Jahr, Kopie aus dem 16. oder 17. Jahrhundert. Ich verdanke die Kenntnis dieser Stelle der Güte des Herrn O. Prausnitz.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

B jede Beweiskraft für die Zugehörigkeit des Hochgerichtes zur herzoglich-österreichischen Lehenschaft in dieser Zeit. Es liegt eine Verunechtung vor.

Leider läßt sich nicht feststellen, ob sie gleichzeitig stattfand, ob Albrecht von St. Petronell zu falscher Beurkundung gezwungen wurde, oder ob man erst später den Weg der Verunechtung beschritt. Denn es schweigen die Quellen nun für lange Zeit. 1303 verschrieb Johann von Kapellen seiner Frau 700 Pfund auf Stetteldorf und 300 auf Zwentendorf (vgl. die Beilage). Zwentendorf war österreichisches Lehen, aber in Hinsicht auf Stetteldorf geschieht des Herzogs von Österreich keine Erwähnung. Die nächsten Urkunden über Stetteldorf stammen aus dem Jahre 1412. Damals vermachte Wilbirg von Kapellen Stetteldorf samt Gericht den Brüdern von Starhemberg[1] und Herzog Albrecht erteilte seine Zustimmung hinsichtlich des von ihm lehenbaren Gerichtes.

In die Zwischenzeit muß die Auseinandersetzung zwischen den Burggrafen und den Herzogen fallen, in deren Folge die Burggrafen das Hochgericht aufgaben und die Herzoge ihren Anspruch darauf durchsetzten. 1303 wissen die echten Urkunden davon noch nichts. Inwieweit die Urkunden A und B oder eigentlich nur B dabei eine Rolle spielten, bleibt ungewiß. Aber daß sie eine spielten, ist ebenso gewiß. Denn sie haben zuerst den Anspruch Österreichs zum Ausdruck gebracht.

Das ist die Geschichte des Landgerichtes der Herrschaft Stetteldorf. Die Urkunden Albrechts von St. Petronell aus dem Jahre 1292 verlieren durch die richtigere Darstellung nichts an Interesse. Aber sie beweisen nicht die Gerichtshoheit des Landesfürsten, sondern sie beleuchten den Kampf des Landesfürsten gegen die fremden Gerichtshoheiten im Lande. Die Auffassung verkehrt sich in ihr Gegenteil.

Von der Darstellung bei Grund bleibt nicht viel übrig. Es müßte heißen: Wann Stetteldorf in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg kam, ist ungewiß. Es stammt aus dem Peilsteiner Erbe und kann Neuschenkung König Rudolfs wie Seefeld oder alter Besitz sein. Die erste urkundliche Nachricht über die Rechte des Burggrafen daselbst haben wir aus dem Jahre 1278. Das Hochgerichtsrecht stand dem Burggrafen zu, wurde ihm aber, wie die Urkunden Albrechts von St. Petronell von 1292 beweisen, von Österreich streitig gemacht. Zwischen 1303 und 1412, eine nähere Bestimmung erlauben die Quellen nicht, drang Österreich durch und seither gilt das Landgericht Stetteldorf als österreichisches Lehen.

Die Landgerichtskarte Niederösterreichs im historischen Atlas ist nicht so hieb- und stichfest, wie vielleicht die Meinung geht. Diese Feststellung an einem praktischen Beispiel scheint mir zugleich die beste Antwort auf die Rezension meiner Schrift über das Land und den Herzog von Otto Stolz.[2] An Ort und Stelle

[1] Blätter für Landeskunde XXXII, S. 190 f.
[2] Historische Vierteljahrsschrift XXIV, 267 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

zu erwidern, fand ich nicht für nötig, weil Tatsächliches gegen meine Auffassung nicht vorgebracht wurde. Neben allgemeiner Anerkennung der Ansichten Grunds steht eine ebenso allgemeine Verdächtigung meiner Arbeit. Die wird am besten durch die fortschreitende Forschung gerichtet werden und ich kann sie getrost dieser überlassen.

Ich habe es an Anerkennung für Grund selbst nicht fehlen lassen.[1] In der Savigny-Zeitschrift schrieb ich, Grund erkannte den Grafschaftscharakter. Damit war ich nun allerdings dem toten Forscher gegenüber höflicher als die in der deutschen Gelehrtenwelt übliche Sitte erlaubt. Freilich, wer verstehen wollte, verstand schon, worin sich meine Auffassung von Grund unterscheidet.[2] Aber für andere hätte ich, wie sich nun erweist, gleich hinzusetzen müssen, daß Grund damit nichts anzufangen wußte und die bessere Erkenntnis gleich selbst wieder umbrachte. Grund war befangen in der Lehre von der Einheit der Mark — er führt alle Landgerichte auf zwölf herzogliche (markgräfliche) zurück — und glaubte überdies, daß auch in den Gebieten, die ursprünglich nicht zur einheitlichen Mark gehörten, der Blutbann seit 1156 doch nur den Herzogen zugestanden habe. Das ist zwar falsch, wie seither fremde Forschung mir bestätigt hat, aber Grund fand darum keinen Platz für eine Grafschaft im Lande und so lesen wir bei ihm folgenden Satz:[3] Mit dem Ausdruck Grafschaft ist später stets nur die Herrschaft gemeint, nicht das Landgericht, aber dieses ist stets integrierender Bestandteil der Herrschaft. Mir scheint hier der zweite Satz den ersten aufzuheben. Denn wenn das Landgericht integrierender Bestandteil der Herrschaft ist, umfaßt der Ausdruck Grafschaft für die Herrschaft wohl auch den integrierenden Bestandteil der Herrschaft, eben das Landgericht. Grund verstand unter Herrschaft den Grundbesitz.[4] Im Archiv für österreichische Geschichte 99, 423, sagt er nämlich, es bedeute „das Wort Grafschaft nie das Landgericht, sondern nur den Urbarialbesitz eines Geschlechtes oder in den Ausdruck späterer Zeiten übertragen einfach eine gräfliche Herrschaft." Somit ist wohl auch das Landgericht, die Hochgerichtsbarkeit, die nach Erläuterungen, S. 44, einen integrierenden Bestandteil der Herrschaft bildet, Urbarialbesitz? Und was bedeutet jetzt Grafschaft eigentlich? Nur die Herrschaft ohne den doch integrierenden Bestandteil? Inwiefern ist dieser dann integrierend?

Aber Grund gewann so die Möglichkeit, die Grafschaften, auf die er stieß, wieder von der Bildfläche verschwinden zu lassen. Nur fehlt seiner Annahme jede Begründung und er bewegt sich in einem unaufheblichen Widerspruch.

---

[1] Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt. 44, 154. Vgl. auch Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte XIX, 416 u. 149. Dieser Aufsatz ist lange vor der Besprechung von Stolz erschienen.

[2] So Lechner im Jahrbuch XX, 47, Anm. 4.

[3] Erläuterungen S. 44.

[4] Ich erinnerte da an die „Grundeigner" von Dopsch in der Festschrift des Wiener Historikervereines S. 38 (1914).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wie gewaltsam er vorging, zeigt sich z. B. bei Peilstein.[1] Zuerst wird gesagt, daß der Ausdruck Grafschaft Peilstein nur den Urbarialbesitz bedeute und dann heißt es: „Die Bezeichnung Grafschaft Peilenstein bürgerte sich nachweisbar erst ein, nachdem dieselbe an die Landesfürsten gekommen war." Das geschah schon 1218. Wir haben keine Urkunde des 12. Jahrhunderts über die Grafschaft Peilstein. Das ist richtig. Aber es gab Grafen von Peilstein, die als principes Austriae den principes Bavariae gleichgestellt werden.[2] Haben am Ende die Babenberger auch vielleicht aus Eitelkeit die Einbürgerung der Benennung Grafschaft für den ihnen angefallenen Urbarialbesitz begünstigt, wie ähnlich Rudolf IV. aus jugendlicher Eitelkeit sich Graf von Peilstein genannt haben soll?[3]

Bei solcher Willkür ist es allerdings möglich, die Grafschaften verschwinden zu machen und auf zwölf ursprüngliche große Landgerichte des Markgrafen zu kommen. Aber die historische Geographie Niederösterreichs gewinnt dabei nichts. Und sie läßt sich auch nicht durch eine einfache Rückverfolgung der Landgerichtsgrenzen herausarbeiten. Davor hat Lampel im Jahre 1902 schon gewarnt. Er schrieb im n.-ö. Jahrbuch, S. 8: Jedenfalls wird uns die Rückverfolgung der Landgerichtsbezirke des Jahres 1848 nicht zu den Komitatsgrenzen führen. Aber man ließ Lampel wieder einmal reden und machte sich an die Rückverfolgung besagter Landgerichtsgrenzen. Die schließlich im Wege stehenden Grafschaften befand man als Urbarialbesitz, als Herrschaft mit dem integrierenden Bestandteil des Landgerichts, das aber die Grafschaft dennoch nicht bedeutet, und konstruierte 12 alte Gerichtsbezirke. Quod erat demonstrandum, denn in der Mark hat der Markgraf alle Grafenrechte und außer der Mark, wenn es schon sein muß, auch seit 1156.

Wenn man gar nicht auskonnte, gab man dem 13. Jahrhundert Schuld.[4] Dafür ist Orth ein gutes Beispiel. Grund schreibt in den Erläuterungen:

---

[1] Erläuterungen 210.

[2] Land und Herzog, S. 22.

[3] Ich will meinen Gegnern noch einen meiner wirklichen Vorgänger namhaft machen. Heyrenbach († 1779) schrieb, Cod. 7872, fol. 10 der Nationalbibliothek in Wien: „Andererseits wäre es ein Unsinn, wenn man glauben wollte, daß diese Titeln vom Herzoge Rudolf durchaus nur erdichtet und gar keinen Grund aus der Staatsverfassung vergangener Zeiten gehabt haben." — Hier ist nur anzumerken, daß dieser Unsinn allerdings bei den neueren Historikern steht.

[4] Das tat gelegentlich sogar Lampel. Ich habe Savigny-Zs. 44, 153 darauf hingewiesen, daß während des Interregnums aber Ottokar da war und damals eher Entfremdung an das Herzogtum stattfand. Auch Otto Stolz spricht sich dafür aus, daß die Grafschaften im 13. Jahrhundert entstanden seien und beruft sich dafür auf seine Feststellungen in Tirol. Ich bin nun nicht so eingebildet, mit dem ausgezeichneten Kenner der tirolischen Geschichte und ihrer Quellen über eine solche Einzelheit der tirolischen Entwicklung zu streiten, sondern ich sage mir bescheiden, Schuster bleib bei deinem Leisten, und vertraue mich der Forschung von Stolz an.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

„Orth war Lehen des Bistums Regensburg. Die Regensburger Lehenbriefe führen das Gericht auf. Die Herrschaft scheint die hohe Gerichtsbarkeit erst zu Ende des 13. Jahrhunderts unter den Pfannbergern († 1362) bekommen zu haben, nach denen sie 1363, bezw. 1377 in den Besitz der Habsburger kam (Lichnowsky, IV, Nr. 465), welche bis 1687 die Herrschaft von Regensburg zu Lehen trugen (Archiv f. N.-Ö.). Das Landgericht wurde aus dem Landgericht Marchegg abgezweigt . . . ."

Ich frage, warum scheint die Herrschaft die hohe Gerichtsbarkeit erst zu Ende des 13. Jahrhunderts bekommen zu haben? Von wem hat sie diese bekommen? Vom Landesfürsten, der sie dann zu Lehen trug? Ferner waren die Vorgänger der Habsburger nicht die Grafen von Pfannberg, sondern die Grafen von Schaunberg.[1] Der zitierte Lehenbrief von 1363 (Lichnowsky, IV, 465) ist eine Fälschung, was nicht schwer zu finden gewesen wäre, weil man im Jahre 1377 nicht noch einmal kaufen wird, was einem 1363 schon gehört hat.[2] Die Habsburger haben ferner bis ans Ende des Reiches Orth von Regensburg zu Lehen getragen[3] und daß das Landgericht Orth aus dem Landgericht Marchegg abgezweigt wurde, ist eine willkürliche und durch nichts bewiesene Annahme.

Aber muß, was in Tirol war, in Österreich darum auch gewesen sein? Und hat Stolz bedacht, daß die Entstehung dieser Grafschaften nach 1156 das Privilegium minus in Frage und alles auf den Kopf stellt?

[1] Es liegt keine Verschreibung, sondern ein Irrtum vor. Vgl. Archiv 99, 419.

[2] Zur vollkommenen Entschuldigung von Grund führe ich an, daß der Lehenbrief von 1363 steht und fällt mit der Unterwerfungsurkunde der Schaunberger. Die war aber durch die Autorität von Dopsch gedeckt, der sie Ausgewählte Urkunden, S. 197 gegen Strnadt und (diesem folgend) Edlbacher für echt erklärte. Leider verschweigt das Dopsch in der Vierteljahrsschrift für Soz. u. W.Geschichte XX, 466 und tut so, als hätte niemand an Strnadts und der nur auf diesem beruhenden Auffassung Edlbachers gezweifelt. Aber dieser Niemand war Dopsch selbst. Überdies hat Edlbacher sich noch später im Sinne Strnadts ausgesprochen, nur kennt Dopsch diese andere Stelle nicht; sie erschien vor seinen Ausgewählten Urkunden. Immerhin darf ich mir schmeicheln, durch meine Arbeiten Dopsch zu einem neuen Studium dieser Frage und zu einer Änderung seiner Auffassung veranlaßt zu haben. Den Druck der Akten des Prozesses von 1549 bei Wurmbrand habe ich nicht gekannt. Zur Zeit der Abfassung der Rezension meiner Schrift in den Göttinger gelehrten Anzeigen scheint er aber auch Dopsch noch nicht gegenwärtig gewesen zu sein und ich kann mich wieder der durch meine Arbeiten veranlaßten emsigen Studien von Dopsch freuen. Im übrigen nähert sich Dopsch meiner Auffassung schon sehr weit. Zwischen die Rezension und den Aufsatz „Die Landesherrlichkeit in Österreich" fällt ein kleiner Rossewechsel und die noch immer grimmigen Worte verschlagen dabei nichts. Nur dagegen, daß die Landeshoheit nach meiner Auffassung erst im 18. Jahrhundert zustande käme, möchte ich Protest erheben. Mit Verlaub, das ist kein gangbarer Ausweg und eine arge Verdrehung, aber eine so ungeschickte, daß höchstens Seminaristen darauf hineinfallen, die glauben und nur lesen, was ihnen zu glauben vorgeschrieben und zu lesen erlaubt wird.

[3] Vgl. Srbik, Das österreichische Kaisertum, Archiv für Politik und Geschichte, 1927, 145.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Diese Beispiele ließen sich fortsetzen. Aber es ist mir gar nicht darum zu tun, Grunds fleißige Arbeit herunterzusetzen, ich bedaure vielmehr, daß mich Stolz zu einer deutlichen Stellungnahme zwang. Denn nicht Grund trifft die Schuld, daß diese Landgerichtskarte, wie unlängst Karl Lechner es ausdrückte, für die ältere Zeit wenig Aufschluß gibt; es liegt von Grunds Irrtümern, die man dem Nicht-Historiker aber nicht schwer ankreiden wird, abgesehen, im Wesen der Sache, wie es Lampel mit nur zu gutem Recht acht Jahre vor dem Erscheinen der Arbeit von Grund voraussagte.

Rezensionen sind belanglos gegenüber der Frage, ob eine fortschreitende Forschung eine Auffassung der historischen Entwicklung bestätigt oder widerlegt. Die Arbeiten von Gerd Tellenbach, Karl Lechner und Karl Bednar sind da zu nennen.[1] Heinrich Srbik hat in seinem vorhin genannten Aufsatz über das österreichische Kaisertum und das Ende des Heiligen Römischen Reiches mir zugestimmt. Auch die Worte von Hans Hirsch in der archivalischen Zeitschrift, 3. Folge, 4. Band, S. 36: „Seither hat eine emsige Forschung von der Verfassung der Mark im deutschen Südosten ein anderes Bild geschaffen, und wenn wir von den Besonderheiten Österreichs als eines Kolonialgebietes absehen, nähern wir uns mehr und mehr der Auffassung, daß Österreich ein deutsches Land war wie alle übrigen", darf ich da anführen. Wir wollen der weiteren Forschung es überlassen, zu entscheiden, wer recht hat. Überdies hat eine objektive und sachkundige Kritik mir gleich von Anfang recht gegeben; so Voltelini, Erben und Lechner.

Rezensionen müssen, wenn sie nach dem Willen ihrer Verfasser tötlich sein sollen, erstens unpersönlich bleiben. Das haben meine Gegner außer Acht gelassen. Blinder Eifer schadet nur. Zweitens müssen sie Tatsächliches vorbringen. Darum hat sich Dopsch gewiß bemüht, allerdings mit nicht aufregendem Erfolge. Stolz blieb allgemein und das ist begreiflich, weil er auf diesem Gebiete ein Fremder ist. Drittens aber müssen solche Rezensionen, in mehrfacher Auflage vorgebracht, zusammenklingen und dürfen nicht auseinanderfallen. Das ist die wichtigste Forderung. In unserem Falle wurde von allen dreien nicht eine erfüllt.

Beilage.

1303, Juni 12. Johann von Kapellen verschreibt seiner Frau Kunigunde (von Wallsee) eine Morgengabe von 700 Pfund auf Stetteldorf und 300 Pfund auf Zwentendorf.

Or. im Staatsarchiv.

---

[1] Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. Heft 173 der historischen Studien. Die Arbeiten von Lechner und Bednar sind in diesem Jahrbuch, die später genannten Rezensionen von Voltelini und Erben in der Vierteljahrsschrift für Soz.- u. W.-Geschichte und in der historischen Zeitschrift erschienen.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Gedr. Notizenblatt, 1854, S. 80.

Ich Johans von Chappellen vergich und tun ze wizzen allen den, die disen brief ansehent oder heornt lesn, di nu lebnt und hernach chumftich sint, daz ich meiner housfrowen. Chunigunden hern Eberhartes tohter von Walsse gegebn han tousent pfunt Wienner pfenninge ze rehter morgengab nach des landes reht ze Osterrich und han ir darumb gesatzt ze rehtem pfande daz dorf ze Stêtelndorf und swaz dazů geheort ze dorf und ze velde, ez sei aigen oder lehn, swy ez genant ist, fur siben hundert pfunt Wienner pfenninge und swaz ich han datz Zwentendorf ze dorf und ze velde an werden an wismat an waide an vischwaide an vogtay daz urfar und swy ez genannt ist, ez sei aigen oder lehn, daz han ich ir gesatzt fur drw hundert pfunt Wienner pfenninge und ist daz geschehn vor meinem herren hertzogen Rudolf von Osterrich und ouch bestetigt mit seiner hant, swaz datz Zwentendorf des vorgenannten guets mein lehen von im ist. Ich han ouch der vorgenanten meiner housfrowen bestetigt mit meins herren hant des purkrafen von Nůrnberch, swaz ze Stêtelndorf mein lehen von im ist. Wer aber, des got niht verhenge, daz ich und mein vorgenant housfrowe an erben und an chinde verschiden, so soll daz vorgenant guet allez mein erben herwider angevallen nach landes recht. Daz dise sach uber diese morgengab, als vor beschaiden ist, stet und unzerbrochen behalten werde, daruber gib ich ir der vorgenanten meiner housvrowen Chunigunden disen brief ze urchunde und ze sicherhait bevestent und bestetigt mit meinem anhangenden insigel und mit den erbern geziugen, die hie hernach geschriben stant, daz ist her Stephan von Myssowe marschalch in Osterrich, her Hainrich von Volchenstorf, her Otte von Zelkinge, her Chůnrat von Chapellen, her Houch von Reichenstain, Alber von Chunringe, Rapot von Valchenberch und ander erber leut genueg. Der brief ist geschriben und gegebn, do von Christes geburt ergangen waren drwtzehn hundert iar darnach in dem dritten iar des mittichens vor sand Veits tag.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: 22

Autor(en)/Author(s): Stowasser Otto H.

Artikel/Article: Das Landgericht der Herrschaft Stetteldorf. 134-149